

Anlage

zu Ziffer 3 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

## Vertrag

über die Aufzucht und Mast von Schweinen in bäuerlichen Betrieben

Am ..... 19\_\_\_ wurde nachstehender Vertrag zwischen dem  
Bauern .....  
(Vor- und Zuname)  
in ..... einerseits  
(Gemeinde, Kreis, Land)  
und der landwirtschaftlichen Genossenschaft .....  
..... andererseits  
abgeschlossen:

1. Der vertragschließende Bauer übernimmt die Verpflichtung, aus seinem eigenen Viehbestand über die Pflichtablieferung von Fleisch hinaus ..... Schweine  
(in Zahlen und Buchstaben)  
zur Mast zu stellen zwecks Ablieferung an die VVEAB (tier.) in gemästetem Zustand mit einem Gewicht von mindestens 110 kg je Schwein.
2. Die Ablieferung der gemästeten Schweine an die VVEAB (tier.) hat frei Sammelstelle von dem vertragschließenden Bauer zu folgenden Fristen zu erfolgen:  
..... Stück spätestens bis zum ..... 19.....,  
..... Stück spätestens bis zum ..... 19\_\_\_
3. Die landwirtschaftliche Genossenschaft verpflichtet sich, für jedes laut Vertrag aus der bäuerlichen Mast abgelieferte Schwein im Gewicht von 110 kg dem vertragschließenden Bauern zu liefern:  
650 kg Futterhafer und 200 kg Stickstoffdüngemittel.  
Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann an Stelle von Hafer andere Futtermittel liefern, wenn die Versorgungslage dieses zuläßt oder erfordert, entsprechend beiliegender Tabelle.
4. Für jedes Kilogramm Lebendgewicht der Schweine über 110 kg hinaus verkauft die landwirtschaftliche Genossenschaft dem vertragschließenden Bauern 7,5 kg Futtergetreide.
5. Für Schweine, die aus triftigen Gründen nicht mindestens auf 110 kg und darüber gemästet sind, werden dem vertragschließenden Bauern für jedes an 110 kg Schweine-Lebendgewicht fehlende Kilogramm 7,5 kg Futtergetreide einbehalten.
6. Die landwirtschaftliche Genossenschaft verpflichtet sich, dem vertragschließenden Bauern die ihm zustehenden Futter- und Stickstoffdüngemittel zu nachstehend angegebenen Fristen zu verkaufen:
  - a) innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages 25% Futtermittel und 50% Stickstoffdüngemittel;
  - b) nach weiteren 3 Monaten vom Tage des Vertragsabschlusses 25% der Futtermittel;
  - c) bei Ablieferung der gemästeten Schweine 50 % Futtermittel und 50 % Stickstoffdüngemittel.
 Auf Wunsch des vertragschließenden Bauern, der die Schweine mit eigenem Futter mästet, wird genehmigt, daß die ihm laut Vertrag zustehenden Futtermengen ganz oder teilweise entweder auf sein Ablieferungssoll für 1950 angerechnet oder in natura ausgegeben werden oder daß er sie zum freien Aufkaufpreis an die VVEAB abgibt.
7. Die Abrechnung für die dem vertragschließenden Bauern zu liefernden Futter- und Stickstoffdüngemittel erfolgt zu den geltenden Verkaufspreisen.
8. Der vertragschließende Bauer erhält für ein ab geliefertes Schwein von 110 kg und darüber durch die VVEAB (tier.) den dreifachen Erfassungspreis abzüglich der üblichen Unkosten, berechnet auf den einfachen Schlachtviehpreis, und der Vertragsgebühr.
9. Die Vertragsgebühr beträgt je Schwein 3 DM.
10. Alle Streitfälle, die sich aus dem Mastvertrag ergeben sollten, werden vom Schiedsgericht geschlichtet, das von der Landesregierung bestellt wird. Die Beschlüsse dieses Gerichtes sind endgültig. Eine Berufung beim ordentlichen Gericht kann nicht stattfinden.

.....  
(Ort und Datum)

Vertragschließender Bauer: .....  
(Unterschrift)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft: .....  
(Unterschrift)